

# **Satzung der Stadt Ratingen über die Benutzung und Erhebung von Gebühren der Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose** (FlüObUntBGR)

in der Fassung vom 16.07.2019

<b>Satzung</b>	<b>Datum</b>	<b>Fundstelle</b>	<b>In Kraft getreten</b>
vom	16.07.2019	Amtsblatt Ratingen 2019, S. 178	01.09.2019

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Öffentliche Einrichtungen	1
§ 2 Personenkreis	1
§ 3 Benutzungsverhältnis	2
§ 4 Aufsicht	3
§ 5 Instandhaltung und bauliche Veränderungen	4
§ 6 Haftung	4
§ 7 Gebührenpflicht	4
§ 8 Gebührenberechnung	4
§ 9 Angemieteter Wohnraum	5
§ 10 Inkrafttreten	5

### **§ 1 Öffentliche Einrichtungen**

(1) Die Stadt Ratingen unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von Personen nach § 2 dieser Satzung Übergangswohnheime, Flüchtlingsunterkünfte und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen - nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.

(2) Der Bürgermeister legt fest, welche Unterkünfte dem Zweck der Unterbringung im Sinne dieser Satzung dienen. Dabei wird zwischen den Unterkünften für den Personenkreis nach § 2a und § 2b unterschieden. Er kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigelegt.

(3) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 1 dieser Satzung aufgenommen, lässt dies den gem. § 6 Abs. 2 KAG zugrunde gelegten Kalkulationszeitraum unberührt.

### **§ 2 Personenkreis**

Der unterzubringende Personenkreis umfasst

- a) - Obdachlose, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528 / SGV. NRW. 2060) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind und
- Spätaussiedler und Zuwanderer gemäß § 11 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe und Integrationsgesetz) vom 14.02.2012 (GV. NRW. S. 97 / SGV. NRW. 24) in der jeweils geltenden Fassung sowie
- b) - ausländische Flüchtlinge gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz- FlüAG) vom 28.02.2003 (GV. NRW S. 93 / SGV. NRW. 24) in der jeweils geltenden Fassung,
- geduldete Personen nach § 60 und § 60a des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz-AufenthG) vom 25.02.2008 (BGBl. I. S. 162) in der jeweils geltenden Fassung und
  - Personen, die als Asylberechtigte anerkannt oder denen die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärer Schutz vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuerkannt wurde, sowie deren Familienangehörigen bis zur erstmaligen Beschaffung von Wohnraum.

### § 3 Benutzungsverhältnis

(1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Für die Benutzung der Unterkünfte werden Benutzungsgebühren erhoben.

(2) Die Unterkünfte dienen der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 2 dieser Satzung.

(3) Rechte und Pflichten der Bewohner ergeben sich aus dieser Satzung und der jeweils geltenden Hausordnung. Die Hausordnung wird vom Bürgermeister erlassen. Sie regelt das Zusammenleben der Bewohner, die Benutzung, das Hausrecht und die Ordnung in den Unterkünften.

(4) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Ratingen nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Die Stadt Ratingen ist berechtigt, Umsetzungen von Bewohnern sowohl innerhalb der Unterkünfte als auch in andere städtische Unterkünfte vorzunehmen, wenn dies aus sachlichen Gründen notwendig ist. Als sachliche Gründe in diesem Sinn gelten insbesondere die Widerrufsgründe des Abs. 5.

(5) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftliche Verfügung des Bürgermeisters - Amt für Soziales, Wohnen und Integration - zugewiesen. Es dürfen nur die zugewiesenen Räume benutzt werden.

Bei der erstmaligen Aufnahme in eine Unterkunft erhalten die Bewohner gegen schriftliche Bestätigung

1. die Einweisungsverfügung, in der die Bewohner, die Unterkunft und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,
2. einen Abdruck dieser Satzung ohne Anlagen,
3. die Hausordnung sowie
4. den/die Zimmerschlüssel.

(6) Die Zuweisung kann jederzeit widerrufen werden. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Dies gilt insbesondere

- a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
- b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
- c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
- d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
- e) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
- f) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
- g) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden oder
- h) wenn die Unterkunft über einen Zeitraum von 14 Tagen nicht mehr genutzt wird und dies nicht vorab mit den Bediensteten des Amtes für Soziales, Wohnen und Integration der Stadt Ratingen abgestimmt worden ist.

(7) Die jeweiligen Bewohner haben die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn die jeweilige Einweisung widerrufen wird, gegebenenfalls wird die Räumung der Unterkunft nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt. Die jeweiligen Bewohner sind in diesem Fall verpflichtet, die Kosten der Zwangsräumung zu tragen.

Zurückgebliebene Gegenstände können binnen zwei Monaten abgeholt werden, danach werden sie kostenpflichtig der Entsorgung zugeführt. Die entstandenen Kosten sind von der jeweiligen Person zu tragen.

#### **§ 4 Aufsicht**

Dem Bürgermeister und den Bediensteten des Amtes für Soziales, Wohnen und Integration sowie dem Personal eines beauftragten Sicherheitsunternehmens ist auf Verlangen Zutritt zu allen Räumen der Unterkunft zu gewähren. Wird einem entsprechenden Begehren nicht Folge geleistet, so dürfen sich die Bediensteten des Amtes für Soziales, Wohnen und Integration Zugang zu den Räumen verschaffen, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten ist.

## **§ 5 Instandhaltung und bauliche Veränderungen**

(1) Bauliche Veränderungen an den Unterkünften, insbesondere an den Elektro- und Wasserversorgungsleitungen, sowie das Verändern der elektrischen Sicherungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Bürgermeister - Amt für Soziales, Wohnen und Integration - gestattet.

(2) Außenantennen für Rundfunk und Fernsehen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters - Amt für Soziales, Wohnen und Integration - angebracht werden.

## **§ 6 Haftung**

(1) Jeder Bewohner haftet nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die er schuldhaft an den Unterkünften, deren Einrichtung oder an ihm zum Gebrauch überlassenen Gegenständen und Möbeln verursacht. Schäden jeglicher Art sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.

Mehrere Verursacher haften gesamtschuldnerisch. Dies gilt insbesondere für durch ungeordnete Müllentsorgung oder mutwillige Verschmutzungen der Unterkünfte erforderlich werdende zusätzliche Reinigungsleistungen.

(2) Die Stadt Ratingen haftet nicht für von Benutzern eingebrachte Gegenstände.

## **§ 7 Gebührenpflicht**

(1) Die Stadt Ratingen erhebt für die Benutzung ihrer Unterkünfte Benutzungsgebühren. Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Unterkünfte.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Ratingen. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren.

(3) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben. Eine Aufrechnung ist unzulässig.

(4) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Im Fall der Umsetzung von einer Unterkunft in eine andere Unterkunft ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten.

(5) Die volljährigen Mitglieder einer Haushaltsgemeinschaft haften gesamtschuldnerisch.

## **§ 8 Gebührenberechnung**

(1) Für die Berechnung der Gebühr wird der Personenmaßstab angewandt. Die zu entrichtende Gebühr gliedert sich in eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr (z. B. für Heizung,

Gas, Wasser, Abfall, Strom etc.). Die Bemessungsgrundlage für die Grundgebühr sind die gesamten Gebäudekosten aller Unterkünfte, welche differenziert für die Personenkreise nach § 2a und b ermittelt wurden, sowie die jeweils maximal mögliche Belegung mit Personen. Bemessungsgrundlage für die Verbrauchsgebühr sind die tatsächlichen Kosten aller Unterkünfte, welche differenziert für die Personenkreise nach § 2a und b ermittelt wurden, sowie die durchschnittliche Belegung in den jeweiligen Unterkünften. Die Kosten wurden für einen Zeitraum von 12 Monaten ermittelt.

(2) Für den Personenkreis nach § 2a dieser Satzung ergibt sich eine monatliche Grundgebühr pro Person in Höhe 128,76 Euro sowie eine Verbrauchsgebühr in Höhe von 106,81 Euro. In der Verbrauchsgebühr ist eine Stromkostenpauschale in Höhe von 26,02 Euro enthalten. Die monatliche **Gesamtgebühr** beträgt somit gerundet **236,00 Euro pro Person**.

(3) Für den Personenkreis nach § 2b dieser Satzung ergibt sich eine monatliche Grundgebühr pro Person in Höhe 123,54 Euro sowie eine Verbrauchsgebühr in Höhe von 120,45 Euro. In der Verbrauchsgebühr ist eine Stromkostenpauschale in Höhe von 40,52 Euro enthalten. Die monatliche **Gesamtgebühr** beträgt somit gerundet **244,00 Euro pro Person**.

### **§ 9 Angemieteter Wohnraum**

Die Stadt Ratingen schließt zusätzlich zu den in § 1 Abs. 1 genannten Unterkünften zur Unterbringung der Personenkreise nach § 2 dieser Satzung auch privatrechtliche Mietverträge. Diese Objekte gelten nicht als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt

die Satzung der Stadt Ratingen über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Übergangswohnheime vom 20.09.2000 in der Fassung des I. Nachtrages vom 18.12.2002 und

die Satzung der Stadt Ratingen über die Benutzung der städtischen Übergangsheime durch asylbegehrende Ausländer vom 17.11.1980 in der Fassung des V. Nachtrages vom 11.03.2010 und

die Satzung der Stadt Ratingen über die Benutzung der Wohnheime für Obdachlose vom 15.12.1982 in der Fassung des I. Nachtrages vom 11.03.2010 und

die Satzung der Stadt Ratingen über die Benutzung der Übergangsheime für Aussiedler vom 28.12.1982 in der Fassung des I. Nachtrages vom 11.03.2010 außer Kraft.